

**Erfassung der Biotoptypen, geschütz-
ten Pflanzenarten, Fledermäuse und
der Avifauna, Potentialabschätzung für
Amphibien und Reptilien sowie
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im
Bereich des B-Planes Nr. 11 “Reinhard-
Wohltmann-Straße“
Gemeinde Axstedt**

Auftraggeber: Instara

Auftragnehmer: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen - Faunistische und Floristische Erfassung
- Ökologische Fachgutachten
- Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
e-mail: vbargaen@uni-bremen.de

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bargaen
Markus Säfken

Bremen, Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3.	Methoden	4
4.	Ergebnisse der Erfassungen	4
4.1	Biotoptypen	4
4.2	Geschützte Pflanzenarten	6
4.3	Fledermäuse	6
4.4	Avifauna	9
5.	Ergebnisse der Potentialabschätzungen	12
5.1	Reptilien	12
5.2	Amphibien	13
5.3	Weitere geschützte Artengruppen	14
6.	Zusammenfassung	15
7.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	15
7.1	Rechtliche Grundlagen	15
7.2	Artengruppen	19
7.2.1	Fledermäuse	19
7.2.2	Avifauna	21
7.2.2.1	Gartengrasmücke	21
7.2.2.2	Goldammer	22
7.2.2.3	Haussperling	23
7.2.2.4	Kuckuck	24
7.2.2.5	Star	25
7.2.2.6	Übrige Brutvögel mit Brutverdacht	26
7.2.3	Reptilien	27
7.2.4	Amphibien	27
7.3	Zusammenfassung	28
8.	Literatur	28

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“ der Gemeinde Axstedt wurde das Büro Dipl. Biol. Dr. Dieter von Barga - Faunistische und Floristische Erfassung, Ökologische Fachgutachten, Umweltbaubegleitung Anfang August 2021 durch die Firma Instara beauftragt, eine Erfassung der Biotoptypen, der geschützten Pflanzen, der Fledermäuse und der Avifauna sowie eine Potentialabschätzung für Amphibien und Reptilien im Bereich des oben genannten Bebauungsplans durchzuführen.

Die Erfassungen sollten bei mehreren zeitlich angepassten Begehungen des Gebietes durchgeführt werden.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Erfassungen und Potentialabschätzungen sollte ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß den Anforderungen des § 44 BNatSchG für dieses Gebiet erarbeitet werden.

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist größer als das Plangebiet und umfasst Flächen, die beidseitig direkt an die "Reinhard-Wohltmann-Straße" grenzen sowie zwischen den Straßen "Alter Kirchweg" und "Harrendorfer Straße" liegen.

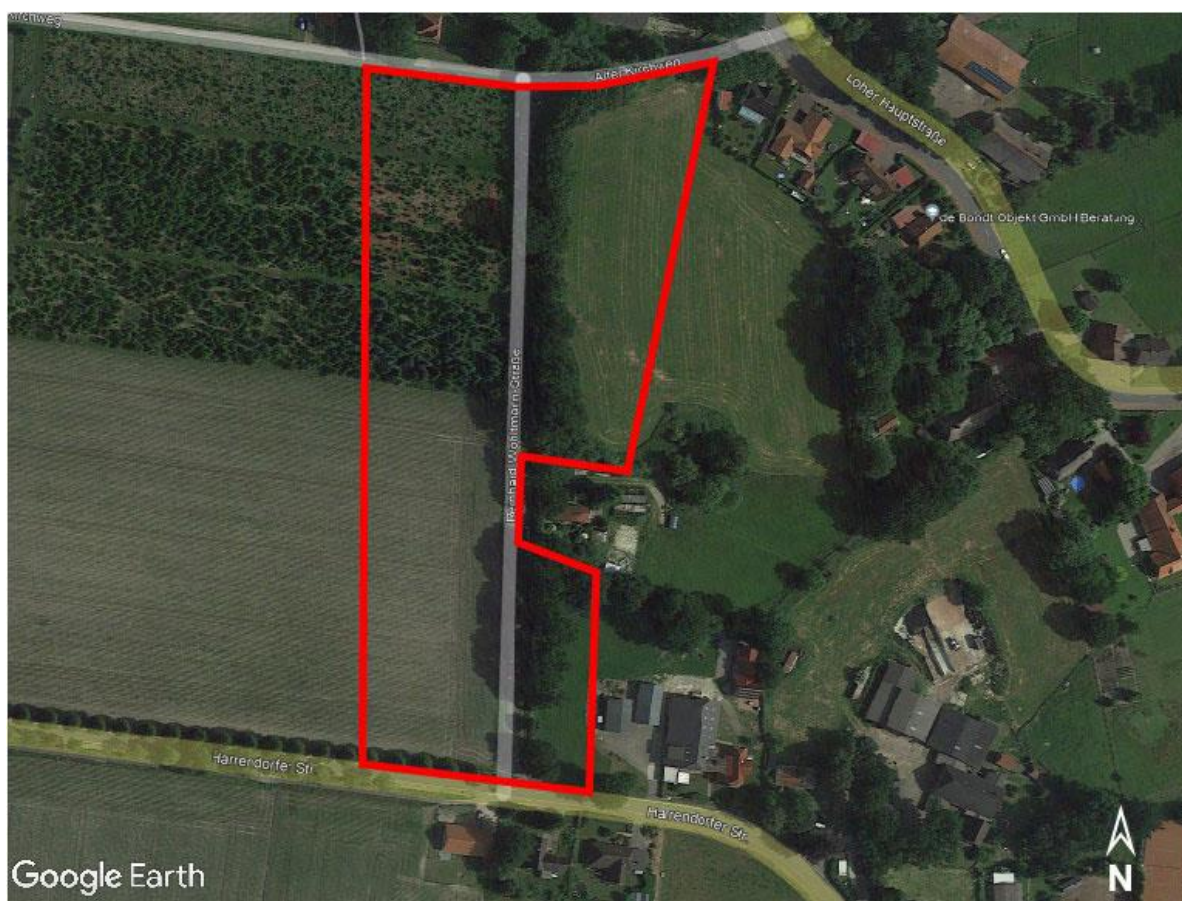


Abb. 1: Lage und Größe des Untersuchungsgebietes

Die Flächen östlich der "Reinhard-Wohltmann-Straße" und entlang des "Alter Kirchweg" werden als Intensiv-Grünland genutzt. Die Flächen westlich der "Reinhard-Wohltmann-Straße" werden teilweise als Acker und teilweise als Weihnachtsbaum-Plantage genutzt. Entlang der Ostseite der "Reinhard-Wohltmann-Straße" stockt im Süden eine Baumreihe auf einem alten Wall, nördlich daran schließt sich eine Baumreihe mit dichtem Gehölzunterwuchs an. Auf der Westseite wachsen zwei alte einzelnstehende Laubbäume. Entlang der Südseite von "Alter Kirchweg" wachsen einige Ahornbäume ohne Unterwuchs.

3. Methoden

Die Erfassung der Biotoptypen und geschützten Pflanzenarten erfolgte Anfang Mai und Mitte September 2022, so dass neben dem Frähsommer- auch ein Herbst-Aspekt berücksichtigt wurde. Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte nach Drachenfels (2021), die Liste der gefährdeten Arten folgte Garve (2004).

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Batlogger M (Echtzeit)) an sechs Terminen (28.08.2021, 08.10.2021, 19.05.2022, 14.06.2022, 11.07.2022, 13.09.2022) jeweils im Rahmen einer Begehung des Gebietes. Zusätzlich wurden an allen Terminen Horchboxen (Batomania, Modell HB2, Echtzeit) in Bereichen potentieller Habitat-Bäume im Untersuchungsgebiet aufgestellt, um deren Nutzung als Lebensstätte von Fledermäusen zu überprüfen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe des Detektors ebenso wie die der Horchboxen erfolgte händisch. Sie erfolgte mit Hilfe der von den Firmen Elekon und Batomania bereitgestellten Auswertungs-Programme. Die Zuordnung der Rufe zu den Arten folgte den Angaben bei Hammer et al. (2009), Skiba (2009) und Dietz & Kiefer (2020), für die Identifikation von Sozialrufen wurden zusätzlich Pfalzer (2002) und Middleton et al. (2014) herangezogen.

Die Untersuchung der Bäume auf erkennbare Höhlen und Großhorste erfolgte am 10.12.2021 mit Hilfe eines Fernglases.

Die Erfassung der Avifauna wurde im Verlauf der Brutperiode 2022 durchgeführt. Sie erfolgte an vier Terminen (05.05.2022; 19.05.2022; 01.06.2022; 21.06.2022) jeweils im Rahmen einer mehrstündigen Begehung des Gebietes.

Die Erfassung erfolgte an allen Terminen im Wesentlichen durch ein Abhören der Reviergesänge der Männchen, zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen durchgeführt.

Die Potentialabschätzungen für Amphibien und Reptilien erfolgten auf der Basis der wiederholten Begehungen des Gebietes, zusätzlich wurden Zufallsfunde berücksichtigt.

4. Ergebnisse der Erfassungen

4.1 Biotoptypen

Im Folgenden werden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen mit ihren kennzeichnenden Pflanzenarten beschrieben.

Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)

Auf einer ungenutzten Fläche am Rand des Intensivgrünlandes hat sich ein Pionierwald entwickelt, der sich aus Birken (*Betula pendula*), Pappeln (*Populus tremula*) und wenigen Ahornbäumen (*Acer* sp.) zusammensetzt. Der Unterwuchs ist sehr schütter und besteht aus Brennessel (*Urtica dioica*) und den Grasarten des angrenzenden Grünlandes.

Baum-Wallhecke (HWB) §

Auf einem alten Wall stockt eine Reihe alter Stieleichen (*Quercus robur*). Der Unterwuchs setzt sich aus verschiedenen Gräsern zusammen, Gehölz-Unterwuchs ist nicht vorhanden.

Einzelbaum (HBE)

An der Westseite der "Reinhard-Wohltmann-Straße" wachsen zwei alte Stieleichen.

Baumreihe (HBA)

Im Plangebiet sind zwei Baumreihen vorhanden. Beide setzen sich aus Stieleichen zusammen. Eine der Baumreihen stockt in Verlängerung des Walls entlang der "Reinhard-Wohltmann-Straße". Die Baumreihe besitzt einen teilweise dichten Unterwuchs aus verschiedenen Buscharten wie dem Weißdorn (*Crataegus* sp.) und der Haselnuss (*Corylus avellana*) sowie Jungpflanzen verschiedener Bäume wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Birken. Auf der dem Grünland zugewandten Seite kommen häufig Ahorn-Jungpflanzen vor.

Die zweite, ebenfalls aus Stieleichen bestehende Baumreihe stockt an der Grenze zwischen zwei Grundstücken.

Artenarmes Intensivgrünland (GI)

Die diesem Biotoptyp zugeordneten Grünlandflächen weisen eine artenarme Vegetation auf, die sich weit überwiegend aus verschiedenen Gräsern wie dem Einjährigen und dem Gemeinen Rispengras (*Poa annua* und *trivialis*), dem Lolch (*Lolium perenne*), dem Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*) und dem Honiggras (*Holcus lanatus*) zusammensetzt. Kräuter wie der Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und die Vogelmiere (*Stellaria media*) kommen ebenfalls vor. Allgemeine Kennarten des mesophilen Grünlandes wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Schmalblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*) kommen in Einzelexemplaren vor.

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) / Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)

Diese Bestände setzen sich aus den Grasarten des Intensivgrünlandes (GI, s.o.) sowie ruderalen Arten wie dem Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und der Distel (*Cirsium arvense*) zusammen. Daneben kommen verstärkt Gräser wie das Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und der Rohrschwingel (*Festuca arundinacea*) vor. Zusätzlich finden sich Arten, die feuchte Standorte bevorzugen wie das Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und die Brennessel.

Artenarme Brennesselflur (UHB)

Bei diesem Bestand handelt es sich um einen Dominanzbestand der Brennessel. Nur im Grenzbereich zum Intensivgrünland sind noch vereinzelt Grasarten des Biotoptyps GI (s.o.) im Bestand vertreten.

Acker (A)

Auf der Ackerfläche wird Mais angebaut. Neben der Kulturpflanze finden sich in Einzelexemplaren Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*) und Vogelmiere.

Weihnachtsbaumplantage (EBW)

Diese Fläche ist dicht mit alten Weihnachtsbäumen bewachsen.

Der Unterwuchs ist sehr schütter, es kommen alle Arten, die im folgenden Biotoptyp beschrieben werden, mit sehr geringer Individuendichte vor.

Weihnachtsbaumplantage (EBW) / Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) / Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte (URF)

Diese Fläche ist erst vor wenigen Jahren neu mit Weihnachtsbäumen bepflanzt worden. In den Lücken zwischen den Jungtannen finden sich neben den bei dem Biotoptyp UHM/URF beschriebenen Arten (s.o.) auch einjährige Arten ruderaler Standorte wie die Vogelmiere und der Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*).

4.2 Geschützte Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine geschützten Pflanzenarten gefunden.

4.3 Fledermäuse (alle Arten geschützt durch FFH-Anhang IV)

Die Untersuchung auf potentielle Habitat-Bäume ergab sowohl in den beiden Einzelbäumen als auch in einigen der Stieleichen auf der anderen Straßenseite Hinweise auf Höhlungen, die von Fledermäusen als Lebensstätte genutzt werden können. Diese Höhlungen befanden sich in Stieleichen (*Quercus robur*).

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt acht verschiedene Fledermausarten erfasst. Von diesen acht Arten wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis* cf. *mystacinus*) an allen Terminen festgestellt. Dabei stellte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zwischen 95 und 98%, die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) ca. 2% und die Bartfledermaus-Art (*Myotis* cf. *mystacinus*) ca. 3% der erfassten Individuen. Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) wurde an allen Terminen mit wenigen Rufsequenzen erfasst. Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) wurden mehrfach festgestellt. Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) wurde an einem Termin mit wenigen Rufsequenzen erfasst.

Die Rufe des Braunen Langohrs sind aufgrund der Jagdstrategie dieser Art sehr leise und nur auf geringe Entfernung aufzuzeichnen. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Art in der Erfassung unterrepräsentiert ist.

Mit Ausnahme der Rauhautfledermaus sind alle regelmäßig erfassten Arten siedlungsaffin, d.h. die Schlafplätze und Wochenstuben befinden sich bevorzugt freihängend in Dachstühlen (Braunes Langohr), in Spaltenverstecken innerhalb von Gebäuden (Breitflügelfledermaus,

Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sowie unter Fassadenverkleidungen oder Dachüberhängen (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bartfledermaus-Art).

Von den selten erfassten Arten nutzt die Fransenfledermaus sowohl Gebäude als auch Höhlen im Wald. Die Rauhautfledermaus und die beiden Abendsegler-Arten sind typische Wald-Fledermausarten, die ihre Schlafplätze und Wochenstuben bevorzugt in Laubwäldern suchen, im Fall der Rauhautfledermaus sind häufig Stillgewässer im Bestand. Schlafplätze in Gebäuden werden sehr selten (Rauhautfledermaus) oder so gut wie nie (Großer und Kleiner Abendsegler) genutzt.

Art	RL-Status Nds. BRD		FFH- Anhang	Verhalten	Lebens- stätte	Häufigkeit
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	Jagd	/	häufig
Bartfledermaus - Art <i>Myotis cf. mystacinus</i>	2	/	IV	Jagd	/	häufig
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	/	IV	Jagd	/	sehr selten, unregelmäßig
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	IV	Jagd	/	sehr selten, unregelmäßig
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	Überflug	/	sehr selten, unregelmäßig
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	/	IV	Jagd	/	sehr selten
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	/	IV	Jagd, Balz	Balzrevier	sehr häufig
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	2	3	IV	Jagd	/	selten

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten

Die jeweils aus unterschiedlichen Baumarten und verschiedenen Sträuchern und Gebüsch gebildeten Gehölze an den Rändern des Plangebietes bieten einer Vielfalt von Beuteinsekten Lebensraum. Diese Vielfalt an Beuteinsekten führt zu einer sehr häufigen Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat durch verschiedene Fledermausarten mit ihren unterschiedlichen Jagdstrategien.

Der freie Luftraum über den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde nur sehr selten von den Fledermäusen nach Beutetieren abgesucht, Jagderfolge wurden hier nur in sehr wenigen Fällen erfasst.

Bei den erfassten Jagdflügen dominierte eindeutig die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der an den verschiedenen Standorten an allen Erfassungsterminen zwischen 95% und 98% aller aufgezeichneten Rufe zugeordnet werden konnten. Alle im Gebiet und an den Rändern des Gebietes vorhandenen Gehölze wurden dabei gleichmäßig frequentiert.

Die Häufigkeit der Jagdflüge im Untersuchungsgebiet schwankte stark, sowohl zwischen den Terminen als auch während einzelner Erfassungsächte. Die höchste Zahl von Rufsequenzen wurde am 20.08.21 erfasst. An diesem Termin zeichneten die eingesetzten Horchboxen zwischen 295 und 768 Rufsequenzen auf. An den Terminen von Mai bis August während der Wochenstubenzeit (s.u.) wurden deutlich mehr Rufsequenzen erfasst als an den Terminen im September und Oktober.

Schlafstätten, Wochenstuben, Balzreviere

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bäume, die aufgrund ihres Alters natürliche Höhlungen besitzen und daher von Fledermäusen als Wochenstube oder Schlafquartier genutzt werden könnten.

Diese Höhlungen wurden bei den Erfassungen besonders berücksichtigt, d.h. es wurde gezielt nach Ausflügen in der Abenddämmerung sowie nach schwärmenden Individuen in den frühen Morgenstunden gesucht. Unterhalb einer potentiell als Lebensstätte genutzten Höhle wurden in den Erfassungsächten Horchboxen platziert, um mögliche Fledermaus-Aktivitäten während der gesamten Nacht zu erfassen.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass im Untersuchungsgebiet kein Hinweis auf Schlafstätten, Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen gefunden werden konnte.

Es ergaben sich jedoch Hinweise auf Schlafstätten und/oder Wochenstuben in der Nähe des Untersuchungsgebietes. Die Einflüge von Zwergfledermäusen in das Untersuchungsgebiet erfolgten an allen Erfassungsterminen sehr früh nach Einbruch der Dämmerung. Da die Einflüge regelmäßig aus östlicher Richtung erfolgten, ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse in den dort vorhandenen Gebäuden in der Nähe des Untersuchungsgebietes Lebensstätten besitzen.

Ab Mitte/Ende Juli bis Ende August (Großer Abendsegler) bzw. weit in den Oktober hinein (Zwergfledermaus), nach dem Ende der Laktationsperiode der Weibchen, besetzen männliche Fledermäuse der genannten Arten kleine Balzreviere, um paarungsbereite Weibchen anzulocken. Diese Reviere werden durch typische und artspezifische Sozial-Rufe kenntlich gemacht.

Bei der Erfassung des Untersuchungsgebietes wurden von Juli bis Oktober entsprechende Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus erfasst. Der Schwerpunkt dieser Rufe befand sich bei den beiden Einzelbäumen auf der westlichen Seite der "Reinhard-Wohltmann-Straße". Rufe wurden im gesamten Gebiet aufgezeichnet. Da die Männchen der Zwergfledermaus diese Balzrufe im Flug aussenden, konnte kein spezieller Baum lokalisiert werden, der von einem Zwergfledermaus-Männchen als Zentrum eines Balz-Reviers gewählt worden war. Die hohe Zahl der erfassten Sozialrufe macht es jedoch sehr wahrscheinlich, dass sich die Paarungs-Höhle(n) in einem oder beiden der Einzelbäumen auf der westlichen Seite der "Reinhard-Wohltmann-Straße" befand(en).

Zusammenfassung und Bewertung

Mit insgesamt acht Arten wurde eine vergleichsweise hohe Artenzahl festgestellt. Vier Arten kommen regelmäßig im Gebiet vor, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

und eine Art der Bartfledermaus-Gruppe (*Myotis cf. mystacinus*). Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) kommt möglicherweise auch regelmäßig vor.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes haben für Fledermäuse eine sehr geringe Bedeutung. Hier wurden nur vereinzelte Jagd-Aktivitäten festgestellt.

Anders verhält es sich mit den straßenbegleitenden Gehölzen. Diese Gehölzstrukturen werden während der gesamten jährlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse intensiv von bis zu acht Fledermaus-Arten als Jagd-Habitat genutzt. Daher werden diese Gehölze als sehr wertvolles Jagdhabitat für Fledermäuse eingestuft.

Im Untersuchungsgebiet fanden sich keine Hinweise auf Schlafstätten, Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen.

Ab Mitte Juli wurden Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus mit einem deutlichen Schwerpunkt bei den beiden Einzelbäumen auf der westlichen Seite der "Reinhard-Wohltmann-Straße" erfasst, die auf ein Balz- und Paarungshabitat in einem oder beiden dieser Bäume hinweisen. Diese beiden Bäume werden als wertvolles Paarungs-Habitat bewertet.

4.4 Avifauna (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Das Untersuchungsgebiet weist auf beiden Seiten der "Reinhard-Wohltmann-Straße", im Bereich der Weihnachtsbaum-Plantage sowie mit dem Sukzessionsgehölz unterschiedlich ausgeprägte Gehölzstrukturen auf. Dies sind Lebensräume für Vogelarten, die als Bruthabitat parkartig strukturierte Bereiche und/oder Wälder bevorzugen, ebenso wie für Heckenbrüter. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind aufgrund ihrer geringen Größe sowie der Störungen durch den Straßenverkehr nicht als Lebensraum für Offenbodenbrüter geeignet.

Insgesamt wurden während der Erfassung 20 Vogelarten erfasst. Für 17 dieser Arten besteht aufgrund der Erfassungen singender, revieranzeigender Männchen an gleichen Standorten ein Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebietes. Für zwei dieser Arten konnte ein Brutnachweis erfolgen. Fünf der Arten mit Brutverdacht befinden sich auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel in Niedersachsen und Bremen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder der BRD (Ryslavy et.al. 2020) (vgl. Tab. 2).

Die Struktur des Untersuchungsgebietes mit den linearen Gehölzbeständen entlang der "Reinhard-Wohltmann-Straße" sowie der Weihnachtsbaum-Plantage und dem kleinen Sukzessionsgehölz bietet Brutmöglichkeiten für verschiedene Arten. Gemessen an diesem Angebot, der geringen Größe des Untersuchungsgebietes und der Störungen durch den Verkehr ist die Anzahl rufender Männchen ebenso wie die Artenvielfalt als durchschnittlich zu bewerten. Die überwiegende Zahl der vorkommenden Arten besitzt eine deutliche Störungstoleranz und hat daher keine hohe Fluchtdistanz. Auch die Ansprüche an die jeweiligen Brut- bzw. Nahrungsbiotope sind für viele der erfassten Arten, für die ein Brutverdacht oder -nachweis besteht, wenig speziell.

		Rote Liste		5.5.	19.5.	1.6.	21.6.	Nutzung
		Nds.	BRD					
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>				x			Ü
Amsel	<i>Turdus merula</i>			x	x	x	x	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			x	x	x	x	V
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				x	x	x	V
Elster	<i>Pica pica</i>				x			Ü
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			x		x		V
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3					x	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V				x	V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			x		x	x	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				x			F
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V		x	x		V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			x	x	x	x	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			x				V
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3			x		V
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				x	x	x	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				x	x	x	V
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				x		x	V
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		x	x		N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				x		x	V
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			x			x	N

Tab. 2: Im Plangebiet erfasste Vogelarten (Nutzung des Gebietes: V = Brutverdacht; N = Brutnacheis; F = Nahrungshabitat; Ü = Überflug)

Besonders hoch ist die Anzahl und Vielfalt rufender Männchen in der Baumreihe mit Gebüsch-Unterwuchs. Hier besteht ein Brutverdacht für zwölf Arten, darunter auch für die in ihrem Bestand bedrohten Arten Gartengrasmücke und Star.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden keine Vogelarten festgestellt. Das Grünland wurde von einem Grünspecht als Nahrungshabitat genutzt. Diese Art ernährt sich von den dort lebenden Ameisen.

Arten der Roten Liste

Im Untersuchungsgebiet finden sich unter den Arten, für die ein Brutverdacht oder -nachweis besteht, fünf Arten, die in Niedersachsen (Krüger & Sandkühler 2022) und/oder auf Bundesebene (Ryslavy et.al. 2020) zu den in ihrem Bestand gefährdeten Arten gezählt werden. Im Folgenden werden diese Arten kurz vorgestellt und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet beschrieben.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Im Plangebiet wurde ein rufendes Männchen dieser Art im nördlichen Bereich der Baumreihe mit Gebüsch-Unterwuchs erfasst.

Die Gartengrasmücke gehört zu den störanfälligeren Arten des Plangebietes.

Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotop entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein rufendes Männchen im Grenzbereich zwischen Sukzessiongehölz und Baumreihe mit Gebüschunterwuchs erfasst.

Haussperling (*Passer domesticus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: ohne Einstufung

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind jedoch immer an anthropogene Siedlungen gebunden.

Der Haussperling ist ein Kolonie-Brüter, der sich in der Gesellschaft seiner Artgenossen am wohlsten fühlt. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Rufende Haussperlinge wurden regelmäßig in den Bäumen entlang der "Reinhard-Wohltmann-Straße" gehört. Es war nicht eindeutig zu klären, ob die Vögel im angrenzenden Siedlungsbereich oder in den Bäumen im Plangebiet brüten.

Der Haussperling ist resistent gegen Störungen, allerdings sollte starker Lärm während der Brut- und Jungenaufzucht-Phase vermieden werden.

Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL.: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen. In geschlossenen Waldgebieten und offenem Kulturland sind wesentlich weniger Kuckucke anzutreffen.

Im Plangebiet kommen von den bekannten Wirtvogelarten des Kuckucks die Gartengrasmücke, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen, der Zaunkönig und der Zilpzalp mit Brutverdacht vor. Da rufende Kuckucke sich nicht in der direkten Nähe zu parasitierten Nestern vernehmen lassen, ist es leider nicht möglich, einen exakten Standort des/der Gelege vorzunehmen.

Star (*Sturnus vulgaris*), RL.: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlenreiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Im Untersuchungsgebiet wurden rufende Stare regelmäßig in der Baumreihe mit Gebüsch-Unterwuchs erfasst. Hier wurde auch mehrfach ein Futter-bringender Star beobachtet. Zudem nutzten Stare die Grünlandfläche als Nahrungshabitat.

Zusammenfassung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine durchschnittliche Bedeutung für die Avifauna. Die Artenzahl ebenso wie die Individuen-Dichte ist für eine Fläche dieser Größe und Struktur durchschnittlich. Im Untersuchungsgebiet besitzt die Baumreihe mit Gebüsch-Unterwuchs

eine wichtige Bedeutung, da hier die Anzahl der Arten mit Brutverdacht deutlich höher ist als im Rest der Gehölzbestände des Untersuchungsgebietes. Die im Gebiet vorhandene Grünlandfläche sowie die Weihnachtsbaum-Plantage werden nicht als Bruthabitat, sondern ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten reagieren in der Regel auf Störungen nicht sehr empfindlich. Einige bevorzugen Bruthabitate im Bereich von Siedlungen oder kommen in Siedlungsbereichen regelmäßig vor. Nahrungs- oder Siedlungs-Spezialisten mit eng begrenzten Ansprüchen an ihren jeweiligen Lebensraum kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

5. Ergebnisse der Potentialabschätzungen

5.1 Reptilien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Nachweise von Reptilien sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Das Untersuchungsgebiet bietet verschiedene Lebensräume, die von besonders geschützten Reptilienarten genutzt werden können. Auf die potentiell vorkommenden Arten Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) wurde bei den Begehungen des Geländes 2021 und 2022 geachtet, es fanden jedoch keine gezielten Erfassungen statt.

Ringelnatter (*Natrix natrix*), RL.: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Diese Art besiedelt ein weites Spektrum offener und halboffener Lebensräume. Häufig finden sie sich in der Nähe von Gewässern und angrenzenden feuchten Habitaten, in denen auch Amphibien als ihre Haupt-Nahrungsquelle leben. Ringelnattern sind in zusagenden Lebensräumen regelmäßig anzutreffen, werden auf Grund ihrer großen Störanfälligkeit und damit verbundenen Scheu jedoch nur in seltenen Fällen entdeckt (Schulte 2013).

Im Untersuchungsgebiet fehlen die Stillgewässer bzw. dauerhaft wasserführenden Gräben, die ein wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Ringelnatter sind. In den an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichen sind keine naturnahen Gartenteiche vorhanden. Die Grünlandfläche sowie die daran anschließenden Ruderalflächen und Gehölzbestände sind ebenso wie die Weihnachtsbaum-Plantage als Sommer-Lebensraum der Ringelnatter geeignet, die Gehölzbestände und die Weihnachtsbaum-Plantage bieten Überwinterungsmöglichkeiten für die Art.

Aufgrund der fehlenden Gewässer ist davon auszugehen, dass sich einzelne Tiere nur kurzfristig im Untersuchungsgebiet aufhalten. Eine dauerhafte Besiedelung des Plangebietes ist nicht zu erwarten.

Blindschleichen (*Anguis fragilis*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: ohne Einstufung

Blindschleichen stellen keine speziellen Ansprüche an ihren Lebensraum, diese Art besiedelt lichte Wälder ebenso wie halboffene und offene Biotope. Wichtig sind nahe beieinander gelegene feuchte Bereiche sowie trockenere Stellen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten (z.B. Erdlöcher, Holz-, Laub oder Komposthaufen). Blindschleichen

profitieren als Kulturfolger von der Zunahme halboffener Landschaften im Siedlungsbereich und sind nicht selten (Dick 2016).

Im Untersuchungsgebiet stellen das Sukzessionsgehölz, die Weihnachtsbaum-Plantage sowie die gebüschreiche Baumreihe an der "Reinhard-Wohltmann-Straße" mit ihren Kleinsäuger-Bauten einen Lebensraum dar, der ganzjährig für die Blindschleiche geeignet ist. Ähnlich wie für die Ringelnatter fehlen jedoch feuchte Bereiche, so dass auch für diese Art nicht von einem ständigen Vorkommen auszugehen ist.

Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: ohne Einstufung

Waldeidechsen besiedeln offene, feuchte Lebensräume wie Moore, Heiden und Grasfluren, aber auch trockene Biotope wie Sandgruben und Dünen werden genutzt. Wichtig sind vegetationsreiche Saumstrukturen, die den scheuen Tieren als Versteck dienen (Gland 2006).

Im Untersuchungsgebiet stellen das Sukzessionsgehölz, die Weihnachtsbaum-Plantage sowie die gebüschreiche Baumreihe an der "Reinhard-Wohltmann-Straße" mit dem Übergang zur Grünlandfläche potentielle Lebensräume dieser Art dar. Hier können sich die scheuen Tiere sonnen und besitzen bei Störung die Möglichkeit, sich schnell in dichter Vegetation zu verstecken. Gegen ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet spricht allerdings, dass die in Frage kommenden Lebensräume während der Erfassungen anderer Tierartengruppen 2021 vielfach besucht wurden, ohne dass Hinweise auf ein Vorkommen von Waldeidechsen entdeckt wurden. Im Gegensatz zu den anderen potentiell vorkommenden Reptilienarten ist es bei Waldeidechsen leicht möglich, flüchtende Tiere am Geräusch raschelnder Vegetation bei einer Flucht zu erkennen. Tatsächlich ist dies in der Regel der erste Hinweis auf ein Vorkommen von Waldeidechsen. Entsprechende Beobachtungen wurden nicht gemacht.

Zusammenfassung und Bewertung

Sowohl Ringelnatter (*Natrix natrix*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) finden im Untersuchungsgebiet ganzjährig zusagende Lebensräume. Es ist jedoch aufgrund der vorhandenen Störungen durch den Verkehr, fehlender Vernetzung von Lebensräumen sowie dem Fehlen feuchter Bereiche nicht von einem ständigen Vorkommen dieser Arten auszugehen.

Das Untersuchungsgebiet wird als Lebensraum von unterdurchschnittlicher Bedeutung für Reptilien eingestuft.

Für Ringelnatter und Blindschleiche besteht die Möglichkeit, dass sich im Bereich des Sukzessionsgehölzes, der Weihnachtsbaum-Plantage sowie der gebüschreichen Baumreihe an der "Reinhard-Wohltmann-Straße" Winterhabitate befinden. Dies ist bei anstehenden Baufeldräumungen zu beachten.

5.2 Amphibien (alle Arten geschützt durch BNatSchG)

Nachweise von Amphibienvorkommen sind aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Ein wesentlicher Grund dafür ist das Fehlen von Laichgewässern im Untersuchungsgebiet und damit das Fehlen der nicht zu überhörenden Paarungsrufe der Männchen. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine zusagenden Laichgewässer. Außerhalb der Laichzeit suchen viele Amphibienarten ihnen zusagende Lebensräume außerhalb der Gewässer auf. Einige der Strukturen im Untersuchungsgebiet entsprechen dabei den Bedürfnissen verschiedener Arten. Im Folgenden wird dargestellt, ob und in welchem Umfang die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen (Gehölzbestände, Grünlandflächen) von den potentiell vorkommenden Arten als Lebensraum außerhalb der Laichzeit genutzt werden können.

Erdkröten (*Bufo bufo* agg.), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: ohne Einstufung

Erdkröten stellen keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum außerhalb der Laichperiode. Neben krautreichen Wäldern werden auch Hausgärten, Parks, Wiesen und Röhrichte besiedelt. Zum Überwintern graben sich die Tiere in den Boden unter Gehölzen ein (Geiger 2012).

Im Untersuchungsgebiet können die Grünlandfläche, die Weihnachtsbaumplantage, das Sukzessionsgehölz sowie die gebüschreiche Baumreihe an der "Reinhard-Wohltmann-Straße" als Sommer-Lebensraum für Erdkröten angesehen werden. Die Gehölzbestände bieten ihnen darüber hinaus die Möglichkeit zum Überwintern.

Da Erdkröten auch weite Wanderungen zu ihren Laichgewässern durchführen, ist von einem Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Grasfrosch (*Rana temporaria*), RL: BRD: gefährdet (3), Nds.: ohne Einstufung

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besitzt ähnlich wie die Erdkröte keine speziellen Ansprüche an seinen Lebensraum. Bevorzugt werden krautige Lebensräume wie grasreiche Ruderalflächen, lichte Wälder, Gebüsche in Kontakt zu offenen Bereichen sowie Gärten. Grasfrösche überwintern entweder im Laichgewässer, in frostsicheren Höhlen oder Holz- und Laubhaufen (Geiger et al. 2018).

Für die Grasfrösche gilt die bei der Erdkröte (s.o.) beschriebene Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Sommer- und Winter-Lebensraum ebenfalls. Daher ist von einem Vorkommen dieser Art in den Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes auszugehen.

Zusammenfassung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien.

Allerdings besitzen die Gehölzbestände eine Bedeutung sowohl als Sommer- wie auch als Winterhabitat für Erdkröten und Grasfrösche. Beide Arten sind vergleichsweise anspruchslos bei der Auswahl ihrer Sommer- und Winter-Lebensräume.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet eine unterdurchschnittliche Bedeutung für Amphibien.

5.3 Weitere geschützte Artengruppen

Die ökologischen Gegebenheiten im Bereich des Bebauungsplans Nr. 11 "Reinhard-Wohltmann-Straße", Gemeinde Axstedt, lassen keine Vorkommen von weiteren geschützten

und/oder in ihrem Bestand gefährdeten Tierarten aus den Artengruppen Säugetiere oder Insekten erwarten.

6. Zusammenfassung

Die Ergebnisse der Erfassungen und Potentialabschätzungen zeigen, dass der untersuchte Bereich inklusive des Gebietes des B-Plans Nr. 11 "Reinhard-Wohltmann-Straße" der Gemeinde Axstedt für die verschiedenen Artengruppen von unterschiedlicher Bedeutung ist.

Sowohl für Amphibien als auch für Reptilien besitzt das Untersuchungsgebiet eine unterdurchschnittliche Bedeutung. Allerdings können sich im Bereich der mehrreihigen Baum-Strauch-Hecke, der Weihnachtsbaum-Plantage sowie dem Sukzessionsgehölz Winterquartiere von Amphibien und/oder Reptilien befinden. Dies muss bei anstehenden Baufeld-Räumungen berücksichtigt werden.

Das Plangebiet besitzt insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung als Bruthabitat für die Avifauna. Sowohl die Arten- als auch die Individuenzahl der brütenden Vögel ist durchschnittlich für vergleichbare Lebensräume. Die überwiegende Zahl der Arten mit Brutverdacht besitzt eine hohe Störungstoleranz. Um Verluste flugunfähiger Jungvögel zu vermeiden, muss bei Baufeldräumungen die Brut- und Jungenaufzuchtzeit Berücksichtigung finden.

Für die Fledermäuse stellen die linearen Gehölze im Untersuchungsgebiet ein sehr wertvolles Nahrungshabitat dar. Die häufigen Nachweise balzender Zwergfledermäuse dokumentieren für die beiden Einzelbäume an der Westseite der Straße zusätzlich eine wertvolle Bedeutung als Balz- und Paarungshabitat für diese Art.

7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Gemäß einer Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes gilt für das **Tötungsverbot** folgendes:

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az 9 A 17/07 im Zusammenhang mit einem Straßenbauvorhaben und vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 15.4.2007). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungsrisiko).“

In Bezug auf das **Störungsverbot** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Nicht jede Störung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der **„Erhaltungszustand der lokalen Population“** verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist daneben die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.*

*Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

*„Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind **pragmatische Kriterien** erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:*

1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten

orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.

2. Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschafts-einheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

In Bezug auf den **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zerstörungsverbot)** führt die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) folgendes aus:

*„Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind jedenfalls z.B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.*

*Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.*

***Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

*„Entscheidend für das Vorliegen einer **Beschädigung** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt zudem:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie] aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und*

diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Bei den Eingriffen, die im Rahmen der Umsetzung eines Bebauungsplanes erfolgen, handelt es sich um „nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft.“ Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot sowie dem Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im vorliegenden Fall somit lediglich die Arten relevant, die in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie europäische Vogelarten. Rechtsverordnungen nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG existieren bisher nicht.

Gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010) gilt sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten betroffen sind, „dass (...) der Verbotstatbestand des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht ist, wenn sichergestellt ist, dass trotz Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung einzelner Nester, Bruthöhlen, Laichplätze etc. die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Es reicht zur Vermeidung des Verbotstatbestandes in der Regel nicht aus, dass potenziell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Vielmehr darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des/der Bewohner(s) der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen.“

„Wenn gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten - ggf. durch die Festsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) - trotz des Vorhabens ununterbrochen erhalten bleibt, liegt bei Verlusten einzelner Individuen (...) aufgrund eines Eingriffs oder Vorhabens auch kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tötung oder sonstige Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen unabwendbar sind und im unmittelbaren Zusammenhang mit im Sinne der oben ausgeführten, zulässigen Einwirkungen auf ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen.“ (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz 2010)

7.2 Artengruppen

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Untersuchungsgebietes auf Grundlage der Ergebnisse der Erfassung bzw. Potentialabschätzung für die einzelnen relevanten Arten bzw. Artengruppen beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt, oder ob dem Untersuchungsgebiet eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heinrich-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, zu erwarten sind. Bei der Avifauna liegt der Schwerpunkt bei den Arten der Roten Listen.

7.2.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet wurde von acht Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Es handelt sich dabei um sieben Arten, die ihre Nahrung vollständig oder überwiegend im freien Luftraum erbeuten. Bei diesen Arten weist der für die Jagdflüge genutzte Raum immer einen gewissen Abstand zum Laub der vorhandenen Gehölze auf. Eine weitere Art, das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), sammelt ihre Nahrung bevorzugt direkt von den Blättern ab. Selten zeigen auch die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) dieses Jagdverhalten. Im Folgenden werden die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Heinrich-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, für beide Jagdstrategien getrennt untersucht. Für alle neun Fledermausarten sind die linearen Gehölzränder des Untersuchungsgebietes von Bedeutung als Jagd-Habitat, die offenen Acker- und Grünlandflächen wurden nur in Einzelfällen genutzt.

Ab dem Spätsommer wurden Balzrufe von Männchen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst. Die Anzahl und Regelmäßigkeit dieser Rufe legt nahe, dass Balz- und Paarungshabitate in den Gehölzen im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Wertgebende Strukturen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet sind die linearen Gehölzbestände und die Einzelbäume entlang der "Heinrich-Wohltmann-Straße".

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt für acht Fledermausarten ein Nahrungshabitat mit sehr wertvoller Bedeutung dar.

- ⇒ Die Einzelbäume entlang der "Heinrich-Wohltmann-Straße" stellen für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ein Balz- und Paarungshabitat mit wertvoller Bedeutung dar.

Tötungsverbot

Da keine Quartiere im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden, ist davon auszugehen, dass während der Bauphase Fledermäuse rechtzeitig fliehen können und somit eine Tötung ausgeschlossen werden kann.

Infolge der Verkehre im Plangebiet ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse. Die Fledermäuse können den Fahrzeugen rechtzeitig ausweichen. Von den zu errichtenden Gebäuden gehen keine Gefahren für Fledermäuse aus.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen

Da Baumaßnahmen üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse durchgeführt werden, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden. Die jagenden Tiere nutzen den Luftraum in der Nähe der Gehölze zur nächtlichen Jagd auf Insekten. Da die linearen Gehölzbestände entlang der "Heinrich-Wohltmann-Straße" in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben und in direkter Nähe des Plangebietes eine Vielzahl weiterer Gehölzränder vorhanden sind, verschlechtert sich die Jagd-Situation für die Fledermaus-Arten, die im freien Luftraum jagen, durch die Entfernung eines Teiles der Weihnachtsbaum-Plantage innerhalb des Plangebiets nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die geplante Bebauung und Nutzung des Plangebietes keinen negativen Einfluss auf die Nutzung als Jagdhabitat für diese Arten haben.

Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln

Die jagenden Tiere finden ihre Beuteinsekten auf den Blättern der Gehölze. Da die linearen Gehölzbestände entlang der "Heinrich-Wohltmann-Straße" in ihrem aktuellen Zustand erhalten bleiben und in direkter Nähe des Plangebietes eine Vielzahl weiterer Gehölzränder vorhanden sind, verschlechtert sich die Jagd-Situation für die Fledermaus-Arten, die ihre Nahrung von den Blättern absammeln, durch die Entfernung eines Teiles der Weihnachtsbaum-Plantage innerhalb des Plangebiets nicht.

Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus

Die balzenden Zwergfledermaus-Männchen stoßen in der Nähe ihrer Paarungshöhle Balzrufe aus, um paarungswillige Weibchen anzulocken. Für die Paarung nutzen sie sehr wahrscheinlich Höhlen in den beiden Einzelbäumen an der "Heinrich-Wohltmann-Straße". Diese Bäume befinden sich im Straßenseitenraum und werden im Rahmen der Bauleitplanung nicht überplant. Daher verschlechtert sich die Paarungsmöglichkeit für Zwergfledermaus nicht.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Balz- und Paarungshabitat der Zwergfledermaus

Die balzenden Zwergfledermaus-Männchen stoßen in der Nähe ihrer Paarungshöhle Balzrufe aus, um paarungswillige Weibchen anzulocken. Für die Paarung nutzen Sie Höhlen in den beiden Einzelbäumen an der "Heinrich-Wohltmann-Straße". Diese Bäume befinden sich im Straßenseitenraum und werden im Rahmen der Bauleitplanung nicht überplant. Daher verschlechtert sich die Paarungsmöglichkeit für Zwergfledermäuse nicht.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf Fledermäuse infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, nicht gegeben.

7.2.2 Avifauna

Im Folgenden wird für jede in ihrem Bestand gefährdete Vogelart des Untersuchungsgebietes einzeln betrachtet, ob durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 11 "Reinhard-Wohltmann-Straße" der Gemeinde Axstedt die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden. Die nicht in ihrem Bestand gefährdeten Arten werden gemeinsam behandelt.

7.2.2.1 Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), RL: BRD: ohne Einstufung, Nds.: gefährdet (3)

Die Gartengrasmücke besiedelt bevorzugt mäßig feuchte bis nasse, offene Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein rufendes Männchen dieser Art im nördlichen Bereich der Baumreihe mit Gebüsch-Unterwuchs erfasst.

Es besteht ein Brutverdacht für die Art Gartengrasmücke im Plangebiet.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel der Gartengrasmücke, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete

Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Untersuchungsgebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Der Gehölzbestand, in denen das potentielle Bruthabitat der Gartengrasmücke festgestellt wurde, bleibt erhalten. Daher stellt dieser Gehölzbestand weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Gartengrasmücke dar.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Gartengrasmücke infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, nicht gegeben.

7.2.2.2 Goldammer (*Emberiza citrinella*), RL: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: Vorsorgeliste (V)

Die Goldammer besiedelt häufig Saumbiotope entlang von Hecken, Gräben o.ä. sowie teilweise mit Gehölzen bestandene Heiden und trockene Hochmoore.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein rufendes Männchen Grenzbereich zwischen Sukzessiongehölz und Baumreihe mit Gebüschunterwuchs erfasst.

Es besteht ein Brutverdacht für die Art Goldammer im Plangebiet.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel der Goldammer, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Untersuchungsgebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Die Gehölzbestände, in denen das potentielle Bruthabitat der Goldammer festgestellt wurde, bleiben erhalten. Daher stellen diese Gehölzbestände weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Goldammer dar.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Goldammer infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, bei Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten nicht gegeben.

7.2.2.3 Haussperling (*Passer domesticus*), RL.: BRD: Vorsorgeliste (V), Nds.: ohne Einstufung

Haussperlinge besiedeln weit überwiegend Siedlungsbereiche. Die Brut- und Jungenaufzuchtbiotope sind jedoch immer an anthropogene Siedlungen gebunden.

Der Haussperling ist ein Kolonie-Brüter, der sich in der Gesellschaft seiner Artgenossen am wohlsten fühlt. Haussperlinge nutzen Nischen und Höhlen in und an Gebäuden oder alten Bäumen.

Rufende Haussperlinge wurden regelmäßig in den Bäumen entlang der "Reinhard-Wohltmann-Straße" gehört. Es war nicht eindeutig zu klären, ob die Vögel im angrenzenden Siedlungsbereich oder in den Bäumen im Plangebiet brüten.

Es besteht ein Brutverdacht für die Art Haussperling im Plangebiet.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel des Haussperlings, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Erfassungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Erfassungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können. Die geplante Nutzung führt zu keiner erheblichen Störung für den Haussperling.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Gehölzbestände, in denen das potentielle Bruthabitat des Haussperlings festgestellt wurde, bleiben erhalten. Daher stellen diese Gehölzbestände weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Haussperling dar.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Haussperling infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, nicht gegeben.

7.2.2.4 Kuckuck (*Cuculus canorus*), RL.: BRD: gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Der Kuckuck gehört zu den Vogelarten ohne eindeutige Bevorzugung eines bestimmten Lebensraumes. Allerdings werden parkartige Niederungen mit strauchreichen Gehölzrändern bevorzugt. In geschlossenen Waldgebieten und offenem Kulturland sind wesentlich weniger Vögel anzutreffen. Diese Präferenz hängt mit dem Vorkommen der bevorzugten Wirtvogelarten zur Jungenaufzucht zusammen.

Im Plangebiet kommen von den bekannten Wirtvogelarten des Kuckucks die Gartengrasmücke, die Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen, der Zaunkönig und der Zilpzalp mit Brutverdacht vor. Da rufende Kuckucke sich nicht in der direkten Nähe zu parasitierten Nestern vernehmen lassen, ist es leider nicht möglich, einen exakten Standort des/der Gelege vorzunehmen.

Es besteht ein Brutverdacht für die Art Kuckuck im Plangebiet.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel des Kuckucks, die nicht in der Lage sind rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat von den potentiellen Wirtvogelarten genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Untersuchungsgebiet in der nächsten Brutperiode wieder durch die Wirtvogelarten genutzt wird, können Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Alle Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes und an dessen Rändern bleiben in wesentlichen Teilen erhalten. Daher stellen diese Gehölzbestände weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Wirtsvogelarten der Art Kuckuck dar.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Kuckuck infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, bei Beachtung der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten nicht gegeben.

7.2.2.5 Star (*Sturnus vulgaris*), RL: BRD; gefährdet (3), Nds.: gefährdet (3)

Stare sind Höhlenbrüter, die neben dem menschlichen Siedlungsraum auch höhlen-reiche Feldgehölze und Waldränder als Brutbiotop nutzen.

Im Untersuchungsgebiet wurden rufende Stare regelmäßig in der Baumreihe mit Gebüsch-Unterwuchs erfasst. Hier wurde auch mehrfach ein Futter-bringender Star beobachtet. Es besteht ein Brutnachweis für die Art Star im Untersuchungsgebiet.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein Bruthabitat der Art Star dar.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel des Stars, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind und davon auszugehen ist, dass nach der Bauphase das Untersuchungsgebiet in der nächsten Brutperiode wieder genutzt wird, ist davon auszugehen, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Gehölzbestand, in denen das potentielle Bruthabitat der Gartengrasmücke festgestellt wurde, bleibt erhalten. Daher stellt dieser Gehölzbestand weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die Art Star dar.

Verbotstatbestände sind bei Beachtung von Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel nicht gegeben.

- ⇒ Verbotstatbestände sind in Bezug auf die Art Star infolge der Umsetzung der Umsetzung des Bbauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, nicht gegeben.

7.2.2.6 Übrige Brutvögel mit Brutverdacht

Im Untersuchungsgebiet wurde für 12 weitere nicht gefährdete Brutvogelarten ein Brutverdacht angenommen. Diese besiedeln überwiegend offene, parkartig strukturierte Landschaften und / oder gut strukturierte Siedlungsbereiche. Es handelt sich um Arten, die regelmäßig und mit ausreichender Individuenzahl in entsprechenden Biotopen sowohl in der freien Landschaft als auch im besiedelten Raum vorkommen.

- ⇒ Das Untersuchungsgebiet stellt ein potentiell Bruthabitat für 12 weitere ungefährdete Vogelarten dar.

Tötungsverbot

Bei der Durchführung von Gehölzbeseitigungen können Jungvögel, die nicht in der Lage sind, rechtzeitig zu fliehen, getötet sowie Gelege zerstört werden. Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bbauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Störungsverbot

Während der Bauphase treten temporär zusätzliche Schallimmissionen im Untersuchungsgebiet auf. Dies kann dazu führen, dass das Untersuchungsgebiet zeitweise nicht mehr als Bruthabitat genutzt wird. Da jedoch in der Umgebung zahlreiche geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ausgeschlossen werden können.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.

Zerstörungsverbot (Fortpflanzung- und Ruhestätten)

Alle Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes und an dessen Rändern bleiben in wesentlichen Teilen erhalten. Daher stellen diese Gehölzbestände weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für die 12 weiteren ungefährdeten Vogelarten dar.

- ⇒ Verbotstatbestände sind somit nicht gegeben.
- ⇒ Verbotstatbestände sind bei Beachtung von Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel in Bezug auf die 12 weiteren ungefährdeten

Vogelarten infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, nicht gegeben.

7.2.3 Reptilien

Die Potentialabschätzung zu den Reptilien im Plangebiet hat ergeben, dass nicht von einem dauerhaften Vorkommen von Reptilien auszugehen ist. Ringelnattern und Blindschleichen halten sich höchstens kurzzeitig in Untersuchungsgebiet auf. Bei den benannten Reptilienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Teil der für Ringelnattern und Blindschleichen potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, zerstört. Bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von Tieren vermieden werden. In den unverändert bleibenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der direkt angrenzend Weihnachtsbaum-Plantage sind weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Winterquartiere vorhanden. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu erwarten.

⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Reptilien sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, bei Beachtung der Winterruhe der Reptilien für die Baufeldräumung nicht gegeben.

7.2.4 Amphibien

Die Potentialabschätzung zu den Amphibien im Plangebiet hat ergeben, dass von einem dauerhaften Vorkommen von Amphibien auszugehen ist. Erdkröten und Grasfrösche können das Plangebiet als Sommer- und Winterlebensraum nutzen. Bei den benannten Amphibienarten handelt es sich um „andere besonders geschützte Arten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG. Für diese Arten gilt:

„Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ein Teil der für Amphibienarten potentiell nutzbaren Gehölzstrukturen wird durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, zerstört. Bei einer Beachtung der Winterruhe dieser Arten vom 01.11. – 31.03. für die Entfernung von Gehölz-Stubben im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von Tieren vermieden werden. In den unverändert bleibenden Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der direkt angrenzend Weihnachtsbaum-Plantage sind weiterhin ausreichend Möglichkeiten für Winterquartiere vorhanden. Somit sind keine erheblichen

Auswirkungen der Planung auf das potentielle Vorkommen von Amphibien im Plangebiet zu erwarten.

- ⇒ Verbotstatbestände in Bezug auf Amphibien sind infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Reinhard-Wohltmann-Straße“, Gemeinde Axstedt, bei Beachtung der Winterruhe der Reptilien für die Baufeldräumung nicht gegeben.

7.3 Zusammenfassung

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass für die Brutvögel Vermeidungsmaßnahmen erforderlich in Bezug auf Gehölzbeseitigungen erforderlich sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Jungvögeln und Zerstörungen von Gelegen während der Bauphase ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase der Vögel durchzuführen sind.

Für Amphibien und Reptilien sind Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Entfernung der Stubben bei Gehölzbeseitigungen im Plangebiet erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahme:

- Um einen Verbotstatbestand in Bezug auf mögliche Tötungen von Amphibien und Reptilien in der Winterruhe ausschließen zu können, wird im Bebauungsplan vorgeschrieben, dass Beseitigung von Stubben außerhalb der Winterruhephase der Amphibien und Reptilien durchzuführen ist.

Bei einer Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

8. Literatur

DICK, D. (2016): Lebensräume der Blindschleiche. AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 4 S.

DIETZ, C. & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas, 2. Aufl. Kosmos-Verlag,

DRACHENFELS, O. von (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4: 1 - 336

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004: 1 – 76

GEIGER, A. (2012): Die Erdkröte – Lurch des Jahres 2012. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 32 S.

- GEIGER, A.; KRONSHAGE, A.; SCHLÜPMANN, M. (2018): Der Grasfrosch – Lurch des Jahres 2018. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 40 S.
- GLAND, D. (2006): Die Waldeidechse – Reptil des Jahres 2006. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 16 S.
- HAMMER, M.; ZAHN, A.; MARCKMANN, U. (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1. Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern. 16 S.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. - Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 13, Nr. 6: 121-126, Hannover.
- KRÜGER, T.; SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 9. Fass. Inform.d.Naturschutz Niedersachs. 2/2022: 111-174
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand: 15.06.2015, https://www.bfn.de/filemin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MIDDLETON, N.; FROUD, A.; FRENCH, K. (2014): Social calls of the bats of Britain and Ireland. Pelagic Publishing, Exeter.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute einheimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern, 251 S.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4: 121-168, Hannover.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020
- SCHULTE, U. (2013): Artensteckbrief Ringelnatter (*Natrix natrix*). AG Feldherpetologie und Artenschutz der Deutsche Gesellschaft für Herpetologie, 9 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008: 68 – 141

Bremen, den 02.02.2023



Dipl. Biol. Dr. Dieter von Bergen
Floristische und Faunistische Erfassung
Ökologische Fachgutachten
Umweltbaubegleitung

Drakenburger Str. 41
28207 Bremen
Tel.: 0176 45642408
vbargen@uni-bremen.de